

weil es ihnen direct an den Leib und das Leben geht. Mir ist mitgetheilt worden — ich kann allerdings nicht verbürgen, ob es vollkommen richtig ist; denn es fehlen uns ja leider die sicheren statistischen Unterlagen — daß, den Unterschied der beiderseitigen Arbeiterzahl in Rechnung gezogen, die Zahl der Verunglückungen in den sächsischen Steinkohlenbergwerken genau doppelt so groß sei, als in England. Es wird dies einer der Punkte sein, die endlich einmal genau untersucht werden müssen. Jedenfalls steht fest, daß die Anzahl der Unglücksfälle eine außerordentlich große ist und daß infolge dieser Verunglückungen, sowie ferner infolge des häufigen Erkrankens, der frühen Invalidität, welche durch die Abtrocknung, durch schlechte Ventilation und durch die lange Arbeitszeit herbeigeführt wird, die Zahl der Invaliden, die Zahl der Verunglückten, der zu unterstützenden Wittwen und Waisen in collossaler Weise gesteigert wird. Würde hier gründlich eingegriffen, würde mit Nachdruck für einen rationelleren und humaneren Betrieb der Bergwerke gesorgt, dann würden wir eine Hauptquelle, aus welcher die Insolvenz der Knappschaftscassen jetzt hervorgeht, verstopft haben.

Wir kommen nun zu den Mängeln, welche die Gesetzgebung bietet, und zwar komme ich da zu aller nächst auf das Haftpflichtgesetz, eines, wie ich hier erklären muß, der schlimmsten Gesetze, welches wir der reichstäglichen Schnellgesetzgebungsfabrikation verdanken. Es sollte zu Gunsten der Arbeiter gegeben werden; diejenigen, welche es gemacht haben, haben auch unzweifelhaft diese Absicht dabei gehabt. Aber es ist ein Gesetz, über welches mit Einstimmigkeit die Arbeiterwelt ihr Verdammungsurtheil ausgesprochen hat und das mit vollkommenem Recht. Es ist ein Gesetz, welches nicht bloß durch seine Unterlassungssünden, sondern auch durch seine Begehungssünden schädlich wirkt. Von den Unterlassungssünden will ich hier nicht reden. Unter den Begehungssünden des Haftpflichtgesetzes sind die zwei schlimmsten: erstens, daß es im Falle eines Unglückes die Last des Beweises auf den Verunglückten wälzt. Das ist eine Bestimmung, die namentlich für den Bergbau die Haftpflicht so gut wie illusorisch macht. Wie kann, wenn ein Unglück tief unten im Schooß der Erde stattfindet, der Beweis der Haftbarkeit des Werkes geliefert werden? Das Opfer schläft zeugenlos den ewigen Schlaf, oder, kommt es mit dem Leben davon, so ist es in den meisten Fällen nicht im Stande, den Beweis zu liefern, daß mangelhafter Betrieb, Ventilation &c. an dem Unglück schuld war. Also in den allermeisten Fällen wird der Beweis nicht geliefert werden können, daß die Werkverwaltung die Schuld trägt, sondern der Mann fällt, wenn er nicht getödtet ist — und wenn er getödtet ist, die Hinterbliebenen —, der Knappschaftscasse zur Last, während eigentlich der Werks-

besitzer haftbar wäre. Hiermit gelangen wir zu der zweiten Begehungssünde dieses Gesetzes: zu dem berühmten Paragraphen Laßler. Der Herr Abg. Laßler ist unzweifelhaft einer der wohlmeinendsten Menschen; er hat aber das Unglück, daß er nicht fähig ist, die realen Verhältnisse zu begreifen, so wenig auf wirthschaftlichem, wie auf politischem Gebiete.

(Sehr wahr! Heiterkeit.)

Er hat, sicher in der besten Absicht, vermeintlich zu Gunsten der Arbeiter in die ursprüngliche Gesetzesvorlage einen eigenen Paragraphen eingeführt, den § 4. Derselbe lautet:

„War der Getödtete oder Verletzte unter Mitteleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Casse, gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitteleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.“

Nun, meine Herren, bei den Knappschaftscassen beträgt, wie Sie soeben gehört haben, die Leistung der Werkbesitzer sogar über ein Drittel, sie sind also der Wohlthat dieses famosen Paragraphen theilhaftig und die Folge davon ist, daß für alle Verunglückungen die Haftbarkeit von den Werkbesitzern auf die Knappschaftscassen geworfen wird. Und dies ist ein ganz wesentlicher Grund der Insolvenz der Cassen, weil sie in ausgedehntester Weise in Anspruch genommen werden für Lasten, die eigentlich auf den Werkbesitzern allein zu ruhen hätten.

Dazu kommen weiter gewisse Mängel des sächsischen Berggesetzes, namentlich der §§ 80 und 84, auf welche letzteren schon Herr Abg. Dr. Stephani vorhin aufmerksam gemacht hat. Dieser § 84 ist es hauptsächlich, der auf dem Gebiet, mit welchem wir uns heute beschäftigen, nachtheilig wirkt, weil er es möglich macht, die Arbeiter ohne irgend einen bestimmten Grund zu entlassen. Es ist in die absolute Willkür der Bergwerksbesitzer und deren Bediensteten gegeben, den Arbeiter, der ihnen irgendwie nicht gefällt, gegen den sie irgend Etwas haben, zu entlassen. Und mit dieser Entlassung ist zugleich, wie ebenfalls vom Herrn Abg. Dr. Stephani schon hervorgehoben wurde, der Nachtheil verbunden, daß den Arbeiter zugleich das Recht auf Unterstützung verlustig geht. Und was wird dann aus den Leuten? Sie werden vielleicht Dieses und Jenes versuchen, um sich über Wasser zu halten; allein schließlich fallen sie, da ein Entlassener schwer Arbeit findet, der Gemeinde anheim. Da haben Sie einen Mangel der Gesetzgebung, dem Sie im allgemeinen Interesse und speciell im Interesse der beteiligten Gemeinden abzu- helfen verpflichtet sind.